

Anlage - zur Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertreter der SGB II aufsichtführenden Länder und der kommunalen Spitzenverbände im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II zum geplanten Übergang des Personenkreises der unter 25-Jährigen in den Rechtskreis SGB III ab dem Jahr 2025

Die Vertreterinnen und Vertreter der Länder und kommunalen Spitzenverbände des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II sehen – nicht abschließend – folgende Nachteile bei einem geplanten Übergang der unter 25-Jährigen in das SGB III:

- Eine Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme bzw. ein Berufseinstieg sind häufig der letzte Schritt im Vermittlungsprozess. Vorher müssen viele andere Hürden (Motivationsfragen, Orientierungslosigkeit, Schulden, Sucht, Krankheit etc.) genommen werden. Die Betreuung der Jugendlichen im SGB-II-Leistungsbezug erfordert mehr als eine reine „Berufsberatung“ durch die Agenturen für Arbeit. Ein „Aufschließen“ für den Vermittlungsprozess und eine frühzeitige Betreuung der unter 25-Jährigen sind im SGB III nicht gewährleistet. Die Jobcenter sind mit ihrer räumlich dezentralen Aufstellung in den Kommunen für eine intensive Betreuung junger Menschen und eine damit einhergehende hohe Kontaktdichte besser eingestellt als die Agenturen mit ihren zentralen Standorten innerhalb räumlich ausgedehnter Bezirke. Der Aufbau entsprechender Kompetenzen und Strukturen braucht Zeit, die der geplante Umsetzungszeitpunkt nicht bietet.
- Seit Einführung des SGB II im Jahr 2005 wurden die leistungsberechtigten Jugendlichen, insbesondere die Gruppe der sog. jungen Erwachsenen, intensiv, vielfach durch aufsuchende Arbeit und mit niedrighem Schwellenwert Angeboten auf dem Weg aus Perspektiv- und Orientierungslosigkeit heraus in Ausbildung und Arbeit durch die Jobcenter beraten und betreut. Die dafür notwendigen Netzwerke und Kooperationen sowie die gezielte sozialraumorientierte Beratung wurden geschaffen. Nun wird dieser ganzheitliche Ansatz zerschlagen.
- Bei den Jugendberufsagenturen (JBA) sind massive Auswirkungen zu erwarten. In den JBA kooperieren Jugendhilfe, Agentur für Arbeit und Jobcenter. Die Jobcenter sind mit ihrem kommunalen Träger immer das Bindeglied mit der größten Kundengruppe in den JBA und zu den kommunalen Leistungsträgern. Das politisch bisher stark forcierte Modell der JBA unter Mitwirkung der Jobcenter wird damit hinfällig und die bisher erfolgreiche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit in den JBA oder vergleichbaren Arbeitsbündnissen ist gefährdet.
- Die Betreuung der gesamten Bedarfsgemeinschaft vor Ort würde durch das Herauslösen der Jugendlichen zerstört. Modellprojekte des Bundes und der Länder sowie Beratungskonzepte der Jobcenter, die die Beratung der Bedarfsgemeinschaften im ganzheitlichen Sinne umgesetzt haben, belegen eindrucksvoll, dass gerade die Beratungsansätze hinsichtlich einer nachhaltigen Eingliederung sowohl der jungen Menschen als auch der Erwachsenen besonders erfolgreich waren. Durch die geplante Kindergrundsicherung sollen passive Leistungen (Regelsatz, Wohnkostenpauschale, BuT-Leistungen) zur Familienkasse verlagert werden. Bei einer Zuständigkeitsänderung (unter 25-Jährige=Kindergrundsicherung, Eltern=SGB II Leistungsbeziehende) müssten die KdU innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt werden und es würde eine weitere Schnittstelle entstehen. Dies steht massiv gegen den Grundsatz: „Alles aus einer Hand“ und dem Anspruch der Vereinfachung der Sozialsysteme für die Leistungsberechtigten.

- In der Angebotslandschaft für U-25-spezifische Förderleistungen sind enorme Auswirkungen zu erwarten. So ist zu befürchten, dass vorhandene Maßnahmen und Projekte für den Bereich der U25-Jährigen nicht fortgeführt oder bereits vor dem 1. Januar 2025 auslaufen werden, da derzeit davon ausgegangen wird, dass es keine zusätzlichen Mittel im SGB III geben wird. Das führt auch dazu, dass bewährte Strukturen und Netzwerke vor Ort damit zerschlagen werden und hat auch Auswirkungen auf die Angebote anderer Sozialleistungsträger. Gerade im ländlichen Bereich ohne dichte Trägerlandschaft wäre dies verheerend.
- Der Grundsatz „Niemand soll verloren gehen“ wird durch die geplante Umstrukturierung abgeschafft.
- Zusätzliche Schnittstellen zwischen den Jobcentern und Agenturen für Arbeit werden geschaffen, da die Abläufe zulasten der Jugendlichen noch komplizierter werden. Beispielsweise durch erforderliche Abstimmung zwischen aktiven (SGB III) und passiven Leistungen (SGB II) sowie mit 25 Jahren Übergang der jungen Erwachsenen ins SGB II.
- Das intensiv genutzte und niedrighschwellige Instrument gem. §16h SGB II für schwer erreichbare junge Menschen wird künftig substanzlos, weil die Zielgruppe fehlt. Dabei wurde gerade mit dieser gesetzlichen Regelung erfolgreich versucht, Jugendliche in die Sozialsysteme zurückzuholen, und nach einem vermittlerischen Prozess nachhaltige Perspektiven auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu eröffnen.
- Die kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II – Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung – werden gegenwärtig intensiv von unter 25-Jährigen genutzt. Diese Beratungsansätze würden zukünftig für den besagten Personenkreis entfallen, da eine entsprechende Regelung im SGB III fehlt.
- Laufende Landesförderprojekte, die den Personenkreis der unter 25-Jährigen umfassen, sind wegen des Ausfalls der Kofinanzierung und der fehlenden Zuständigkeit der Jobcenter gefährdet.
- Die durch das Bürgergeld neu geschaffenen Akzente in der Beratung, einer vertrauensvollen Zusammenarbeit auf Augenhöhe und einer stärkeren Fokussierung auf Qualifizierung werden für den Personenkreis der unter 25-Jährigen konterkariert.
- Die Mitwirkung im Bereich des SGB III stellt auf Freiwilligkeit ab. Damit fehlen den unter 25-Jährigen die bekannten und bewährten Anreize zur Mitwirkung aus dem SGB II, sodass die Gefahr für (dauerhafte) Kontaktabbrüche steigt.
- Ein größerer Anteil der jungen Erwachsenen unter 25 Jahren im Leistungsbezug des SGB II hat eine Zuwanderungsgeschichte bzw. einen Fluchthintergrund. Gerade ihre Integrationsprozesse brauchen Zeit und besondere Intensität sowie spezifische Unterstützungsangebote. Die Zuständigkeitsverlagerung der unter 25-Jährigen hin zu den Agenturen für Arbeit könnte für diese im SGB II gut betreute Zielgruppe zukünftig zu zusätzlichen Betreuungsunterbrechungen und Zuständigkeitswechseln führen und damit den Chancen zu einer guten gesellschaftlichen und beruflichen Integration im Wege stehen.
- Qualifiziertes Personal für die niedrighschwellige Betreuung ist in den Agenturen für Arbeit nicht vorhanden. Die Bundesagentur hat die Personalrekrutierung bereits als ein geschäftspolitisches Risiko identifiziert. Es besteht die Befürchtung, dass die Jugendlichen

in den Agenturen für Arbeit nicht in der Intensität und mit der notwendigen Qualität unterstützt und beraten werden können. Eine wohnortnahe/sozialraumorientierte Betreuung der Jugendlichen, noch dazu im familiären Kontext, dürfte allein schon aufgrund der geringeren Zahl von Agenturstandorten zukünftig nicht mehr gewährleistet sein.

- In den Jobcentern käme es zu Personalabbau durch die Aufgabenverlagerung. Dies führt in den Jobcentern jetzt schon zu massiven Ängsten und Unsicherheiten, die eine erfolgreiche Umsetzung der Bürgergeldreform konterkarieren. Gerade die Führungs- und Fachkräfte im U25-Bereich zeichnen sich durch eine starke Identifikation mit den Aufgaben, die sich deutlich vom anderen Integrationsbereich unterscheiden aus. Es ist zu befürchten, dass sich viele Mitarbeitende neu orientieren und wegbewerben werden. Dies ist im Hinblick auf den sich bereits bemerkbar machenden demographischen Wandel weder im Sinne der Agentur für Arbeit, noch im Sinne der Kommunen, geschweige denn im Sinne der zu betreuenden Personen.